

Nr. 27

1928

Bur Frage, ob in unserer Gegend ber Bauer früher verfönlich frei war

Von Carl Meger in Verden.

Die Literatur über diese nicht oft berührte Frage umfaßt u. a. folgende Werke:

Carstens-Böhmer, De successione villicali in ducatu Lüneburgico, Göttingen 1763;

Busendorf, Observationes juris universi, Frankfurt 1744; Kobbe, v., Bremen und Berden, Göttingen 1824;

Haffell, W. v., Ueber das freie Veräußerungsrecht und die zweisfelhaft gewordenen Erbschaftsverhältnisse der bäuerlichen Gehöfte in den Provinzen Lineburg, Hong, dem Vistum Verden, den Vermenschen Geeften und dem nordwestlichen

Calenberg, Sannover 1849; Bening, Die Bauernhöfe und das Beräußerungsrecht darüber,

Hannover 1862;

Frank, G., Ueber das Recht der Nachfolge in Meiergüter des Fürstentums Lüneburg und der Grafschaft Sona, Sanno-

ver 1862; Beschreibung der Provinz Hannover sowie Begutachtung der Klassifitationsarbeiten vom Bezirkskommissar, Hannover

1872; Hessellung der agrar-rechtlichen Berhältnisse im Stist Berden, Jena 1900; die Hannoversche Ablösungsgesetzgebung; dazu kommen Akten des Berdener Stadtarchivs und eigene Fa-

milienpaptere.

Eine flare Antwort auf die Frage geben nicht alle Werke; man muß deshalb "zwischen den Zeilen" lesen und im übrigen wissen, wie die Verhältnisse sich nach dem Mittelalter (1492) tatsächlich entwickelt haben. In Anknüpfung daran und in Verbindung damit stehen die Abhandlungen über den Besitz. Persönlichkeit und Besitz wollen oft getrennt behandelt werden. Nach den Eindrücken, die ich gewonnen habe, möchte ich kurz auf die Entwidelung der bäuerlichen Rechtsverhältniffe eingeben, und zwar mähle ich zur Deutung diejenigen des alten Fürsten-tums Lüneburg, die sich kaum von dem Rechtszustand im Bis-

tum, späteren Herzogtum Berden unterscheiden.
Der Hauswirt war persönlich frei. Er war im wesentlichen nur durch die meierrechtlichen Abgaben von dem Hose an den Gutsherrn gebunden. Sehr oft war die Landesherrschaft auch die Gutsherrschaft. Der hof war bei zufriedenstellender Wirtschaftsführung vererblich. Gegen willfürliche Entsetzung konnte der Hauswirt sich schützen durch Anrufung des Hofgerichts in Nelzen oder der Fürstlichen Hoffanzlei. Der Hofbesitz grenzte also fast an Eigentum. Der Hauswirt konnte auch Land als freien Besitz erwerben, das dem Gutsherrn natürlich in keiner Weise unterworfen war; nur die Landesabgaben waren davon fällig. Die persönliche Freiheit ergibt sich auch daraus, um näher auf meine Borfahren einzugeben, daß die Söltings= leute des Barskamper Waldes, u. a. die Hofbesitzer von Göddingen, beim Höltingsgericht das Urteil fanden. Man vergleiche auch den achtungsvollen Ton gegen Jürgen Mener in Göddingen, der schon 1567 als "ehrsam" bezeichnet wird; die Bezeichnung "der ehrbare und arbeitsame" kommt auch in der Urkunde von 1679 für Sans Mener in Godbingen, die der Gutsherr v.

Wittorf mit vollzogen hat, vor. Bei der Uebergabe des Hofes in Neu Wendischtun 1798 von Bater Joachim Hinrich Meyer auf den gleichnamigen Sohn (beide auch Bürger in Bledede), heißt es, der Hof sei vollständig schuldenfrei; deshalb könnte auch etwaigen Kindern zweiter Ehe nach Ermessen der Landesherrschaft noch eine Abfindung gegeben werden, wohlgemerkt

von dem 5 o f. Im Berdischen hatte sich ein ähnlicher Rechtszustand heraus-

gebildet. Die Verhältnisse hatten sich aus sich selbst entwickelt, da die ursprünglich geistliche Herrschaft schon im eigenen Insteresse immer durchaus bauernfreundlich gewesen war. Im Bremischen galt fast dasselbe. Die Literatur sagt darsiber, die Meier seien im übrigen, d. h. außerhalb ihrer Pflichten, für frei gehalten.

So hatte sast jede der 17 Provinzen, aus denen Hannover ausammengesetzt war, eigenes Recht.

dusammengeseht war, eigenes Recht. Als der Bauer in unseren Gegenden wieder persönlich fret geworden war, etwa vom Reformationszeitalter an, entstand in anderen Landesteilen, z. B. in Holstein, Medlenburg und in der Mark, eine richtige Leibeigenschaft.

Wenn trohdem behauptet wird, im Hannoverschen sei die Freiheit des Bauernstandes erst seit 1831 eingetreten, in Preußen früher, nämlich 1807, und wenn damit die Einführung der persönlichen Freiheit gemeint sein soll, so verkennt man den tatzsächlichen Versauf der Dinge doch ganz und gar. Das Umgekehrte trifft zu. Der Sinn des Gesehren muß richtig verstanden sein Die einschlößige haupspersche Gesekgehung hegipnt mit sein. Die einschlägige hannoversche Gesetzgebung beginnt mit dem 10. 11. 1831 und im Eingange heißt es, es werde zur Be-förderung des Acerbaues für angemessen erachtet, die Ablösung der auf einem Teile des Grundeigentums ruhenden La-sten zu gestatten. Das Gesetz unterscheidet dann den Besitzer des fo belafteten Grundeigentums (den Meier oder Eigenbehörigen oder Erbenginsmann) einerseits und ben Gutsherrn ober Obereigentümer ober sonstigen Berechtigten andererseits. 1833 redet das Geset auch vom Freikauf der abgehenden Kinder von leibeigenen Stellen. Wenn also Ausdrücke wie Eigenbehörige und leibeigene Stellen vorkommen, so dürfen sie nicht für den ge-samten Bauernstand verallgemeinert werden. Wohl gab es auch im hannoverschen nach ber Reformation noch Leibeigenschaft, 3. B. verschwindend wenig im Stift Berden, im Umt Zeven, in der Grafschaft Hona; das waren aber Ausnahmefälle, auf beren Beseitigung bas Gesetz Bedacht nehmen mußte. Bon dies sen Ausnahmefällen meint v. Kobbe ("Berzogtumer Bremen und Berden"), es moge nur eine niedere Ministerialität gewesen sein; er vergleicht diese Leibeigenen also mit den Diensts mannen (Rittern) der alten Landesherren.

mannen (Rittern) der alten Landesherren.

Haben sich denn nicht die Berhältnisse für den Bauernstand gerade im Hanoverschen am günstigsten entwickelt? Doch ohne Zweisel! Das war nur möglich, weil gesunde Wurzeln schon länger, als manchmal zugegeben wird, Juß gefaßt hatten. Hanvorer ist "das" Bauerland. Das beweist die Statistist über die Hösserrollen: Am 1. 1. 1895 waren darin eingetragen in Brandenburg 80, in Schlesten 46, in Hannover 66 344, in Weltsalen 2357 Höse. Seitdem ist die Jahl noch in die Höhe gegangen. Allsein im Landgerichtsbezirk Verden sind jest (1928) 24 924 Höse eingetragen. Leider kenne ich die Zahlen aus den ührigen Sofe eingetragen. Leider kenne ich die Zahlen aus den übrigen 7 hannoverschen Landgerichtsbezirken nicht. Bor allem aber zeigt den hannoverschen Borteil die Bodenverteilungsstatistik

in der Beschreibung der Provinz Hannover für Zwecke der anderweiten Regesung der Grundsteuer, 1872, wo es heißt: Auf den größtenteils ehemals pflichtigen bäuerlichen Grundbesitz entfallen vier Fünftel des Gesamtflächengehalts an Gärten, Aedern und Wiesen, und zwar beträgt durchschnittlich für die ganze Provinz der bäuerliche Grundbesitz von dem als kulti=

ganze Provinz der bauertige Standschig viert angenommenen Areal bei Höfen von 120 Morgen und darüber 20,9 % darüber 60—120 Morgen 32,1 % fon 30—60 Morgen 16,4 % darüber 15—30 Morgen 8,7 % dies der größere Besitz dies der kleinere

Besitz

Der höchste Prozentsatz der ersten Klasse kam im Lande Hadeln vor, der zweiten Klasse im vormaligen Herzogtum Verden, der dritten Klasse in der Grafschaft Bentheim und der vierten Klasse in der Grafschaft Hohenstein. Im Lüneburgischen war

Kleinbesitz gering.

Wenn nun alles erwogen und zusammengefaßt wird und man zugeben muß, daß früher Anschauungen von heute nicht benkbar waren, denn jedes Zeitalter hat seine Eigentümlich-feiten guter und schlechter Art, so muß man beim Vergleich mit anderswo die Bodenpolitik der Fürsten des Welfenhauses loben. Auch sonst haben sie sich oft vorteilhaft von anderen Fürsten unterschieden, und doch war auch bei ihnen der "Abel" das Die Welfen haben aber auffallenderweise ihren liebste Kind. Grundsat, die Leistungsfähigkeit des bäuerlichen Sofbesites möglichst zu erhalten, auf das Größere, auf ihren Staat, nicht übertragen, denn gerade bei ihnen kamen Erbteilungen in Fülle vor, während in Brandenburg der Ansatz zum Einheitsstaate war.

Zum Schluß möge einigen alten Schriftstellern beschränkt das Wort erteilt sein:

Bening beginnt mit den Worten: Gibt es aber etwas, was man nahe sehen muß, um es klar zu sehen, so sind es die bäuer-lichen Zustände. Vieles Doktrinäre, anscheinend Tiefsinnige, schwindet dann bald wie Nebel und Dunst. Dann heißt es weiter: Die Gerichte, welche bei Gesetesauslegungen immer mehr an das Wort des Gesetzes sich halten, gehen mehr nach der Seite der Freiheit, die Verwaltungsbehörden halten dagegen wenigstens im Grundsatz mehr an der Gebundenheit fest. Welcher Grund für die Gebundenheit ist in unseren alten Landesverordnungen bestimmend gewesen? Dies ist in denselben klar ausgesprochen worden: Die 5öfe sollen dadurch in Stand gehalten werden, die darauf ruhenden Lasten zu tragen. Sie sollen in ihrem Bestande erhalten bleiben.

Die mehreren Landtagsabschieden vorhergehende Polizeiord= nung für das Lüneburgische vom 6. 10. 1618 bestimmt ausdrück-lich: Aecker und Wiesen (alles Uebrige — Wald, Weide — lag in Gemeinschaft) sollen von den Sofen nicht genommen noch verkauft oder versetzt werden. Die auf den Hösen bleiben, sollen nicht gehalten sein, sie mit den Abziehenden zu teilen. Von alten Erbgütern, die frühestens von den Großeltern erworben find, kann den Abziehenden eine (besondere) Abfindung bemil= ligt werden. Ein unbedingtes Beräußerungsverbot bestand jeboch für die sogen. Schillingsgüter.

Das Teilungsverbot für Meierhöfe war vielfach ein zweifel= haftes Recht, wenngleich es tatsächlich in Geltung war. Beräußerungen bedurften jedenfalls gutsherrlicher Zustimmung. Wie selten aber kam es zum Verkauf! "Unser Landmann hält gern das zum Bollen zusammen, was er an Grundbesit ererbte oder erwarb, ja er sieht sich oft nur als von Gott bestimmten Berwalter des Familienerbguts an." Die Vererbung in seinem Stamm ist ihm das Höchste. Daher auch die faum zu übertreffende Anhänglickeit an "seinen Hof". Und trohdem hieße es schon vor 100 Jahren, was ich auch schon oft gerade von dem präcktigen Menschenschlag der abgelegenen Teile des Lüneburger Landes hörte: "Unser Vaterland kann in der Tat stolz auf seinen Landmannsstand sein. Rechtlickeit, Viedersinn, eine nie steh nerressende Auständigeit ein großen Mitastühl sie der sich vergessende Anständigkeit, ein großes Mitgefühl für die Mitmenschen, Berständigkeit, freundliche Aufnahme in des Haufes Räumen, find in den meiften Gegenden bei ihm porberr=

Erbe bes hofes war immer der älteste Sohn, später "Anserbe" genannt. Ein erblicher Uebergang auf Seitenverwandte ist im Lüneburgischen erst gegen 1750 zu einer allgemeinen An=

ertennung gefommen.

Im Osnabrückschen erbte der jüngste Sohn.

Bei der Unklarheit, die über die gedachten Verhältnisse in weiten Kreisen herrscht, habe ich es für wert gehalten, der Sache einmal auf den Grund zu gehen, denn auch in den hei= matbüchern ist diejenige Seite der Kulturgeschichte, die den hof= besitzenden Mitburger angeht, oft gang leer ober mangelhaft

oder nicht genau in der Darstellung. Das ist um so verwunder= licher, als früher, wo das Land bedeutend stärker bevölkert war als die Städte und die Industrie faum in den Anfängen stedte, gerade der Bauernstand "sowohl in politischer wie in volkswirt= schaftlicher Hinsicht ein sehr gewichtiges Glied des Landes Han= nover war.

Eine andere Frage, ob es nicht zwedmäßig sei, auf dem Lande mehr Siedler zu haben, da viele Höfe bei ihrer Größe nicht Arbeitskräfte genug besitzen, mag unerörtert bleiben.



Langwedel

Zum 700jährigen Bestehen des Fleckens Langwedel seie, schon heute einige Urkunden und Akten, die sich in den Staatsarchiven Bremen und Hannover finden, veröffentlicht. Leider armiven Bremen und Jannover stinden, verdsseltlicht. Leibel lassen sich nirgends Pläne oder Stizzen von der 1222 oder 1226 in Langwedel erbauten erzbischösslichen Festung (castrum), die nach dem Registrum des Erzbischoss Johann Rhode (1500) "bene munitum", d. i. gut befestigt gewesen sein soll, auffinden. Aber verschiedene Inventarienverzeichnisse und Amtsregister des "Hauses Langwedel", wie das Schloß bezw. die Festung genannt wird, und andere Aften geben uns doch ein ungesähres Bild denen mie die Feste ausgesehen hat und innen eingerücktet war. davon, wie die Feste ausgesehen hat und innen eingerichtet war. Wir dürsen uns unter der Burg kein prächtiges, üppig einge-richtetes Schloß vorstellen. Die "gute, alte Zeit" war doch ein wenig schlichter und anspruchsloser als die Gegenwart. Fast dürftig in seiner Einrichtung mutet uns das Wohngemach des Erzbischofs an, wobei man nicht vergessen darf, daß die Bremer Erzbischöfe meistens Personen fürstlichen Ranges (Herzöge usw.) waren. In Ermangelung eines Burgplanes seien deshalb ein Inventarienverzeich nis von 1566 und ein Auszug auseinem Amtsregister von 1616 des "Hause Lang-wedel" veröffentlicht. Auch die Urkunde über die Er-bauung des Schlosses Langwedel in deutscher Uebersetzung dürfte interessieren; ebenso die sogen. "Lang-wedelscher Rolle" von 1685, die die Fahrpreise und Fahrtrichtungen der Langwedeler Fuhrleute in der "guten, alten Zeit" angibt.

Erste urfundliche Nachricht über die Erbauung des Schlosses Langwedel.

(Bremer Urfundbuch I Nr. 142. Aus dem Lateinischen übersett.)

Erzbischof Gerhard II. erteilt der Stadt Bremen für ihre Unter= stützung bei der Erbauung des Schlosses Langwedel die Zusiche= rung, daß dort niemals ein Boll angelegt und das Schlof ber

Bremer Kirche nie entfremdet werden soll. 1226 (vor Sept.) Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit! Gerhard II., von Gottes Gnaden Erzbischof der heiligen Bremer Kirche, entbietet allen, die dieses (gegenwärtige) Schreiben lesen, seinen Gruß in Christo! Es ist Unser Wunsch, es möge zu aller, der gegenwärtigen wie der fünstigen (Leser), Kenntnis gelangen, daß der Herzog Heinrich von Braunschweig, der der Bremer Kirche bereits sehr viele Nachteile, die im einzelnen aufzuzählen zu weit sühren würde, zugesügt hat, nunmehr, wie Wir aus sicherer Quelle erfahren haben, beschlossen hat, zur gänzlichen Vernichtung der Bremer Kirche an dem Ort, den man "Langwedel' nennt, eine Feste zu erbauen. Daher haben Wir mit den Mitgliedern des Domkapitels, den Ministerialen und den Bremer Bürgern, soweit Wir sie in der Kürze der Zeit erreichen konnten, Uns beraten, wobei es einzelnen als angebracht erschien, an dem erwähnten Orte "Langwedel" selbst eine Feste (castrum) zu erbauen, damit nicht der genannte Herzog als Feind der Bremer Kirche zu Unserer und der Kirche gänzlichen Bernichtung diesen Plat heimlich wegnehme. Nun ist es aber auch Unser Wunsch, bei dem Bau an dem genannten Orte die Unterstützung und Gunft der Bremer Bürgerschaft zu erlangen. Daher sind, was den erwähnten Bau anbetrifft, mit Uns die Bürger der Stadt in der Weise übereingekommen, daß die dort erbaute Feste stets der Bremer Kirche verbleiben und durch feinerlei Berträge und Handlungen der Kirche entsremdet (ver-pfändet) werden darf. Ebenso solle in alle Jukunft daselbst niemals ein Zoll erhoben werden, vielmehr allen, die hier vorüber= fämen, seien sie aus Bremen oder anderswoher, die Strage von Zoll, Steuern und Abgaben frei passierbar sein. Bei diesem Ber= trag wurde ferner abgemacht, daß die Bewohner dieser Feste sich nur als Ministerialen der Bremer Kirche fühlen dürften, damit nicht durch ihre etwaige Bevorzugung die Feste "Langwedel" fünftig der Kirche entfremdet würde. Auch sollte der Bremer Bürgerschaft durch jene Feste niemals ein Nachteil erwachsen. Wenn es aber doch, was Gott verhüten möge!, geschehe, daß von Uns oder Unsern Nachsolgern diese Abmachungen nicht gehalten werden, und innerhalb eines Monats der genannten Bürgerschaft nicht Genugtuung geleistet würde, so haben Wir nichts dagegen einzuwenden, daß die Bürger so lange ihres Treueides und jeglichen Gehorsamsdienstes, den sie nach bestehendem Rechte dem Erzbischof schulden, entbunden sind, bis der Vertragsbruch wieder gut gemacht ist. Außerdem bestimmen Wir in entgegenkommender Weise, daß, wenn Unser Nachsolger diese Abmachungen — wir Wir es billig annehmen — der Bresmer Bürgerschaft unangetastet halten wird, dieser schriftliche Vergleich aufs neue durch Beidrückung seines (Unseres Nachsols gers) Siegels ber Bremer Bürgerschaft erhartet und bestätigt wird, bevor ihm das Domkapitel den Gehorsam verspricht und die Ministerialen sowohl wie die Bürger den Treueid leisten.

Jur Beurkundung dieses Vertrages, daß er fest und unversändert bleibe, haben Wir darunter Unser Siegel gedruckt. Gegeben im Jahre des Heils 1226 im siebenten Jahre Un-

seres Pontifikats.

Aus bem Staatsarchiv in Bremen

Auszug aus dem Amtsregister des Hauses Langwedel (Schlos) von Amtsschreiber Caspar Samnenstedt. Bon Oftern 1616—1617

Als mein Gnedigster Fürst undt Herr vom 15. bis auff 18. Juli (1616) mit ihren fürstlichen Dienern undt Gesinde zum Langwedell gewesen, ist verzehret undt aufgegangen wie folget:

Thir. grt. Vor 2 Junge Stiere geben, jedes 5 Thaler, thuet 10 hievon hat der Mundtkoch mit nach Tedinghausen genommen 3 ganke Viertell. Zürgen Ulrichs vor 1½ Wehden Schaffe geben 11/2 48 10 4 20 Vor Weißbrodt 36 Vor Essigt Vor Eper Vor Stockfisch 13 12 Vor Rogen Häring Vor Sallz Vor einen Eimer Hamburg. Bier zu Böhrden geben Vor 3 tonnen Bremer bier, vor jedes 2 Thlr. 12 grt. thuet 36 durch Johan Meyern vor 57 Viertel Bremer bier, so von ihm auffs Haus geholet, jedes viertell 4 grt. thuet 8

Otto Müllern zu Behrden vor 2 tonnen vehrder bier geben 52 Vor meines gnedigsten Fürst undt Herrn 6 Pferde Rauhfutter vor 2 Nacht, jedes Pferdt die nacht 4 grt. ist 48 Der Jungtherrn Guts Pferde 2 Nacht, jedes Pferdt die nacht 4 grt ist 48 auff m. S. Fürst undt Berrn Marstall 7 Pferde, 1 24 Arendt Marschalds 2 Pferde 2 Nacht ist 16 Detleff vonn der Kula 2 Pferde 2 Nacht ist Udolf Rangen 3 Pferde 2 Nacht, jedes Pferdt die 16 nacht 4 grt. 24 Sermann von Sorn 2 Pferde 2 Nacht, jedes Pferdt die nacht 4 grt. Hieronimus Friesendorffs Pferde, Ambtmann, 16

2 Pferde, jedes Pferdt die nacht 4 grt. . .

Der Ritter Marschald 1 Pferdt 2 Nacht Drey Trummeter Pferde 2 Nacht, jedes Pferdt die

Vor 2 Schadthaftige Pferde vor 5 Nacht, jedes die

Der Bursche in 5 Tagen ben Johann Meyern ver-

nacht 4 grt.

nacht 4 grt.

zehret

NB. Der obengenannte Fürst und Herr war der Bremer Erzbischof Johann Friedrich, Herzog von Holstein-Cottorp (Lü-bed), der von 1596—1634 regierte.

Ausdem Staatsarchivin hannover

Inventarium des Hauses Langwedel von wegen und auf Befell des hochwürdigsten in Gott durchlauchtigen hochgeboren Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, confirmirten der Erz- und Stifte Bremen und Verden, Administrator zu Minden, herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und meines gnedigsten Fürsten und Serrn, Ich Cordt vom Sow von dem Amptmann Seinrich Werfenstede empfangen und Borcherd Wolters dem Schreiber wieder überantwortet, den 14. Aprilis Unno 1566.

Uf meines gnedigsten Fürsten und herrn gemach: 3 Bierfante Dische, 2 Dannenbenke, 1 Fürwark, 1 Jern Schüffel, 1 Lehenstohl, ? zinnen Kannen, 1 Becken zur zinnen Kannen, 2 Messigs lüchter mit dran, 2 Old leddern Küssen, 2 Neet rodt

leddern Külsen, 2 Sallung Kasten, 1 Disch Kreut von Boerden. Schlaftammer uf Meines gnedigsten Fürsten und Herrn gemach: Schap mit vehr Wonnungen von Efenholz, 3 Christalinen gleser, 4 Messigner mit einer pipen, 1 Messings bett becken, 1 Jsern Lüchter, Schlafsbedde spond, Underbedd, Poll, Querbedde, Scholl (Stuhl?), Verkandt Disch, Underbedds im Schufbonden.

Up mines gnedigsten herrn Dorrensen (Dönzen-Stube):

Bor der Dorrensen (Borzimmer?)

Up der Junkern Dorrensen. Up der Gastkammer.

In der Hausstuben. In des Amptmans Kammer: Twe Dische veerkandich, Gen Bank, 1 Bedd Spond, 1 Underhedd, 1 Querbedd, 1 Pogl, 1 Schapp mit vehr wonnungen mit 113 ellen half laken Linnewand und 34 ellen?

Im Stalle funden: 1 Bedde, 1 Underbedde, Twe Laken, Twe

Rlein Pols, 1 Querbedd. In der Dorrensen im Stall: 1 old Difch, 1 Feder Ruffen. Im Thorm gefunden: Drivehalb pundt pulvers, Sundert stüd nsern kugeln, Fif bly kugeln, ? pundt blens, 2 Sarpune, Pedfranze, vief ifern Saken.

Up dem Thorm: Bertein Missinges haken, Gen klenen isern Ap dem Chorm: Vertein Missings haten, Gen klenen isern Haken,? dubbelt isern Haken, Gen Missings Haken in einer saden, 1 Bawkelle, 1 grote form, Gen Krutladen, Twe Form zum Schanzentieren, Gen koppern (kupferne) Form, Twe ladt Schüffeln, Vertich Kugeln, so zu kleinen Stücken gehören, Dartich kleine Kugeln, Gen Bedde, Gen Querbedd, Twe Laken, 1 Pohl, 1 Scholl, Söß Kammern zu den Schapnieren, Gen olde Bedde, Twe olde Bedd darup, daran nicht gudes, Twe Scharpenier up den Wall, Twe Ta...? up den Wall up Reder, Bis Gaken, Gen olde Kiste Saken, Gen olde Kiste.

Up des Schirmers Rammer: Gen olde Dijch, Gen Bedde,

Twe Underbette, Een Poll, Twee Laken.

Up de foder Baw. (Borderbau bezw. Burg): Twee Kornschuppen, Gen Federmatt, Gen Uhrwark.

In der Köten: Bif toppern pott, Gen gern pott, Twee Bradtspies usw.

Up der Kammer in der Röten.

Im Meld Reller. In der Speistammer.

Im Reller.

Im Bathuß. In der Molenn (Mühle?)

Im Borwerd: Im Vorrat gefunden in Vorwerd: 43 Schafe, 22 Hamel, 1 Rehbod, 32 Goes, 60 Hunner, 12 Moderfarken, 4 Fudderschwin, 56 Schwein von 3 Jahren, 54 Schwein von 2 Jahren, 6 eenjärig Schwein, 24 Farken .

Am 10. Sept. 1659 wird dem Amtsschreiber Betrus Land= wehr in Langwebel befohlen, reparieren zu lassen u. a. einige Löcher im "Thurm, so daß gefängniß darin". 1617 wird eine schlagende Uhr auf dem Turm der Festung Langwedel erwähnt.

Langwedeliche Rolle,

So für die Reisende Persohnen ist aufgesetget worden.

Als erstlich: Von Oftern big Michaelis gibt ein Achthl. gr. Persohn von hier nach Bremen 36 3mei Persohnen geben Bann aber Bier/Fünffe oder Sechs Bersohnen 54 segn, so gibt eine jede Bersohn (fehlt)

16

24

40

52

8

Von hier nach Rotenburg geben eben so viel. Wie Achthi. gr. auch ebenfals von hier nach Fisselhöfen / das wird auff eines ausgerechnet. Die Bremer Fuhr auswechselt. Von hier aber nach Dughorn gibt ein Persohn Zwen Persohn 24 Komps aber, daß Vier / Fünffe / Sechs Persohnen senn, so gibt ein jeder 56 Solten sie aber nicht weiter wollen, so gibt von hier nach Walsrade ein Persohn . 48 Zwen Persohn 14 Wann aber Bier / Fünffe oder Sechs Persohn fenn, so gibt eine jede Persohn 53 Bon hier nach Kampen gibt ein Persohn 12 Zwen Persohn 26 Senn aber Bier / Fünffe oder Sechs Perfohn, fo gibt ein jeder Bon hier nach Retem gibt ein Persohn . 36 Zwen Persohn Senn aber Bier / Fünffe oder Sechs so gibt ein 54 42 Von hier nach Verden gibt ein Persohn 24 Zwen Persohn 30 Senn aber Bier / Fünffe oder Sechs so gibt ein jeder (Gedrudt im Jahr 1685.)

Anm.: Diese "Langwedelsche Rolle" sindet sich im Staatsarchiv in Hannover als Anlage einer "Unterthänig demütigsten Bitte der zum Langwedel wohnenden Fuhrleute, wegen renovirung ihr von Fuhrwercks ordonnance" und einer Beschwerde derselben darüber, daß die Bremer Fuhrleute ihnen große Schwierigkeiten bereiten. Falls die Langwedeler Fuhrleute nach Delmenhorst oder sonst ins Oldenburgische fahren wollten, spannten ihnen die Bremer die Pserde ab. Diese Bitte und Beschwerde ist datiert: Langwedel, den 6. Februar 1694.

Unter dem 2. Juni 1680 beschweren sich die Einwohner des Fledens Langwedel über die drückende Einquartierung — sie seinen schon zu Münsterschen Zeiten hart ausgesogen worden — und über das Hinschaffen von Betten und Lacken auss Schloß. Sie wollten gern die monatliche Contribution (Steuer) eintreiben, wenn sie von der Einquartierung verschont blieben. Wan hatte 1680 in den Flecken Langwedel gelegt: 32 Mann "nebsteinem Fähndrich von des Majors Uthmanns Dragonern".

Rekrutierungsbestimmungen aus alter Zeit

Die allgemeine Wehrpflicht wurde im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts eingeführt und verpflichtete jeden waffenfähigen Deutschen ohne Anschung der Person, dem Vaterlande zu dienen, aber auch bereits viel früher hatten die jeweiligen Landesherren im Falle der Not das Recht, über die Dienste der ihnen unterstellten Männer zu verfügen. Es wurden auch genaue Bestimmungen darüber getrossen, wer Seeresfolge zu leisten hatte und Listen über die wassenfähigen Leute geführt. Wie ein hierüber am 3. September anno 1691 für den Gerichtsbezirk Achim mit den löbl. Ständen errichteter Reces, dem ein genaues Verzeichnis der Hauswirte und deren erwachsenen Söhne im Gericht Achim beigesügt ist, ergibt, ist damals der Kreis der vom Heeresdienste Vefreiten ein recht großer gewesen, alles was irgendwie mit den Ständen und Uemtern in Verbindung stand, war ohne weiteres "reklamiert", es ist daher ein großes Verdienst, daß in dem allgemeinen Volkscher mit dieser Bevorzugung eines großen Teils der Bevölkerung endlich ausgeräumt wurde. Der in dem geschrobenen Amtsstil damaliger Zeit abgesaßte Reces hatte solgenden Wortslaut:

"Folglich und 3. tens ist beliebet / daß zwar dieser Ausschuß tein onus reale, sondern ein personale seyn und bleiben solle / gleichwol aber die Haußwirthe zum Fundament genommen / und nach deren Zahl und Anschlag die Ausmachung der Rotten formteret und aesechet werden müsse / jedoch bleiben sothane

Wirthe und verhenrathete Leute von der würcklichen Beschreibung und Inrollierung / so viel möglich verschonet / und soll darben gute Obacht genommen werden / wie man aus verhenratheten Leuten und Häußlingen die Glieder stellen und completiren könne / davon die eingekommene Nachrichten / so bald man deren Abschrifft sertig / den Löbl. Ständen unverhalten senn sollen: So viel aber die Mundierung der auszuschreibenden und inrollirenden Mannschafft / und was davon dependiret / betrifft / bleiben die zum Jundament gesetze Hauswirthe und daraus zu sormirende Rotten / oder auch der ganze Ohrt / in welchem die Rotten gemachet werden / nach dem ordinären Fuße der Contribution, und nach proportion dessen / was ein zieder dazu benträget / dazu verbunden / wie dann die / zu der Zusammensetzung verordnete Commissari dessals zu Treffung einer billigmäßigen Gleichheit ihren möglichsten Fleiß anzuwenden haben.

4 tens Sollen der Stände und deren Membrorum so wol als der Aemter und Beambten Bediente / als Jäger / Fischer / Bogelfänger / Gärtner / Hausknechte und Diener / so keine eigne Höfe besitzen / sondern nur sole ihres Diensts / und der derentwegen zu genießenden Besoldung halber / einigen Ohrt inne haben und bewohnen / innegleichen die auff adelichen freuen Gütern wohnende Häurlinge / welche keine eigenen Häuser haben / auch die Müller / Fehrleute / Holz- und Unter-Bögte / Schäffer / Hirten und dergleichen Persohnen / deren man nicht entbehren kan / von solcher Beschreibung allerdings fren senn auch unter die Zahl derzenigen so den Ausschuß zu stellen / und einen Mann dazu auszumachen haben / nicht gerechnet werden."



Reffelhaten

Die Jahl der alten Bauernhäuser, in denen noch das offene Feuer im Flett lodert und an kunstvoll aeschmiedeten Resselhaken der bauchige Rupserkessel vom "Achmen" herabhängt, wird in unsern Dörsern von Jahr zu Jahr weniger. Wie schön waren früher die Stunden am Abend, wenn die Familie sich im Kreise um die wärmende Glut scharte, wenn alte Geschichten wieder lebendig wurden und Sagen aus längst vergangenen Zeiten neue Gestalt annahmen. Ein Stück Dorspoesse versinkt hier in die Vergangenheit und mit ihm auch ein bedeutsames Stück Kulturgeschichte. Von jeher spielte nämlich die Feuerstelle als Mittelpunkt des Hause eine wichtige Rolle. Her sei nur kurz auf zwei Bräuche hingewiesen, die mit dem Kesselhaken in Beziehung stehen.

In den alten Zeiten, wo es weder eine trigonometrische Lanbesausnahme nach Katasterämter gab, war es besonders schwierig, sestliegende Grenzlinien und spunkte zu gewinnen. Da war der Kesselhaken des Hauses von großer Bedeutung, weil er einen Punkt im Gelände bezeichnete, der nicht — wie z. B. ein Grenzstein — willkürlich verlegt werden konnte. In zahlreichen Schnedebeschreibungen des Mittelalters sinden sich Stellen, in denen der Kesselhaken eines Hauses als Grenzpunkt angesührt wird. Mit dem Vorteile einer derartigen Festlegung des Grenzpunktes war allerdings der Nachteil verbunden, daß der betressende Hos durch die Grenzlinie geschnitten wurde, so daß also die eine Hälfte diesseits, die andere jenseits der Grenze lag, ein Zustand, den wir uns heute kaum denken können, der aber früher als etwas Unvermeidliches hingenommen werden mußte.

Auch beim sogenannten "Schillingsrechte" wird bes Resselhakens Erwähnung getan. Bei den Hösen, die nach Schillingsrecht ausgetan waren, wurde eine Kündigung des beiderseitigen Vertragsverhältnisses zwischen Bauer und Gutsherrn dadurch zum Ausdruck gebracht, daß man einen Schilling am Resselhaken besessigte.